

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01.01.2014)

Jahresarbeitsmenge		durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Sockelbetrag	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Arbeit
Untergrenze	Obergrenze			
W_{\min}	W_{\max}	W_s	SB_w	AP
von [kWh]	bis [kWh]	[in kWh]	[in €/Jahr]	[ct/kWh]
0	1.500.000	-	-	0,329
1.500.001	5.000.000	1.500.000	4.935,00	0,265
5.000.001	10.000.000	5.000.000	14.210,00	0,191
10.000.001	25.000.000	10.000.000	23.760,00	0,149
ab 25.000.001	-	25.000.000	46.110,00	0,108

Abrechnungsformel Arbeitsentgelt: $NE_w = (W - W_s) \times AP + SB_w$

NE_w	Arbeitsentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
W_s	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	[in kWh]
AP	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Arbeit	[ct/kWh]
SB_w	Sockelbetrag für abgegoltene Arbeit	[in €/Jahr]

Fortsetzung Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01.01.2014)

Jahreshöchstleistung		durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Sockelbetrag	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung
Untergrenze	Obergrenze			
P_{\min} von [kW]	P_{\max} bis [kW]	P_s [in kW]	SB_p [in €/Jahr]	LP [in €/Jahr]
0	750	-	-	12,11
751	2.000	750	9.082,50	10,24
2.001	4.500	2.000	21.882,50	8,87
4.501	10.000	4.500	44.057,50	6,43
10.001		10.000	79.422,50	5,31

Abrechnungsformel für Preistabelle Leistungsentgelt: $NE_p = (P - P_s) \times LP + SB_p$

NE_p	Leistungsentgelt	[in €/Jahr]
P	abzurechnende Leistungsmenge	[in kW]
W_s	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	[in kW]
LP	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Leistung	[€/kW]
SB_p	Sockelbetrag für abgegoltene Leistung	[in €/Jahr]

Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung ≥ 500 kWh und/oder einer maximalen jährlichen Entnahme von $\geq 1.500.000$ kWh werden nach §24 Abs.1 Satz 1 GasNZV als registrierende Leistungsmessung eingestuft und abgerechnet.

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt stets mittels Zonenmodell für Arbeit und Leistung.

**Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
(gültig ab 01. Januar 2014)**

Tarifbezeichnung	Jahresarbeit	Grundpreis	Arbeitspreis
	W	GP	AP
	[in kWh]	[in €/Monat]	[in ct/kWh]
Kochgas	0 - 1.000	2,00	3,866
Warmwasser	1.001 - 4.000	4,00	1,466
Heizgas, EFH	4.001 - 50.000	5,00	1,166
MFH, Kleingewerbe	50.001 - 300.000	14,00	0,950
MFH, Gewerbe	300.001 - 1.000.000	82,00	0,678
gewerbliche, industr. Anwendung	1.000.001 - 1.500.000	171,00	0,571

Abrechnungsformel für Preistabelle: $NE_{SLP} = W \times AP + GP \times 12$

NE_{SLP}	Netzentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
GP	monatlicher Grundpreis	[in €/Monat]
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	[ct/kWh]

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen.

**Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
gültig ab 01. Januar 2014)**

Zählergröße	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung			Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung		
	Messung €/a	Messstellen- betrieb €/a	Abrechnung €/a	Messung €/a	Messstellen- betrieb €/a	Abrechnung €/a
G4 – G6 (Smart-Meter)	2,90	38,10	12,50	–	–	–
G4 – G6	2,90	10,50	12,50	–	–	–
G10 – G25	2,90	38,10	12,50	91,00	38,10	195,00
G40 – G100	2,90	235,00	12,50	91,00	235,00	195,00
G160 – G400	2,90	580,00	12,50	91,00	580,00	195,00
G650	–	–	–	91,00	1.380,00	195,00
G1000	–	–	–	91,00	1.710,00	195,00
G1600	–	–	–	91,00	1.950,00	195,00
G2500	–	–	–	91,00	2.270,00	195,00
Modem/Datenspeicher	–	–	–	–	152,00	–
Mengennumwerter	–	–	–	–	481,00	–
Aufpreis für stündliche Messdatenbereitstellung	–	–	–	1.650,00	–	–

Bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung erfolgt die Messung und Abrechnung einmal jährlich.
Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 2 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Die Entgelte für die Zusatzgeräte (Mengennumwerter, Modem mit Datenspeicher) sind nicht in den Entgelten für den Zähler enthalten.
Diese werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (gültig ab 01. Januar 2014)

Die Leistungen Messstellenbetrieb und/oder Messung können durch einen Dritten (Dienstleister) erbracht werden. Bei Leistungserbringung durch einen Dritten wird die jeweilige Entgeltkomponente nicht in Rechnung gestellt. Das Abrechnungsentgelt grundsätzlich zu entrichten.

Messpreise (Messung und Abrechnung) für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung bei unterjähriger Rechnungsstellung:

Die Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Abrechnung jährlich). Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers mehr als eine Messung und Abrechnung pro Abrechnungsjahr erfolgen, so wird für diese Leistung ein Messentgelt von 3,80€ je Vorgang und ein Abrechnungsentgelt von 12,50€ je Vorgang erhoben.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung bei turnusmäßiger unterjähriger Rechnungsstellung sind nachfolgend dargestellt:

Zählergröße	monatliche Abrechnung (€/a)		vierteljährliche Abrechnung (€/a)		halbjährliche Abrechnung (€/a)	
	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung
G4 – G6 (Smart-Meter)	45,60	150,00	15,20	50,00	7,60	25,00
G4 – G6	45,60	150,00	15,20	50,00	7,60	25,00
G10 – G25	45,60	150,00	15,20	50,00	7,60	25,00
G40 – G100	45,60	150,00	15,20	50,00	7,60	25,00

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Konzessionsabgabe (gültig ab 01. Januar 2014)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach jeweils geltender Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabensätzen gemäß Konzessionsvertrag.

Sondervertragskunden

Die zu leistende Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden nach § 1 Abs. 4 KAV beträgt 0,03 ct/kWh netto.

Eine Konzessionsabgabenbefreiung nach §2 Absatz 5 Nr. 2 KAV wird erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüferatestats gewährt, das sowohl die unternehmensindividuelle Fortschreibung des Grenzpreises sowie die Grenzpreisunterschreitung an der jeweiligen Entnahmestelle für das betroffene Kalenderjahr belegt.

Tarifikunden

Die Konzessionsabgabe (netto) für Tarifikunden nach § 1 Abs. 3 KAV ergibt sich aus den folgenden Tabellen, in der die im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH vorkommenden Gemeindegrößen berücksichtigt sind:

Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser		
Gemeinden bis	25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
Gemeinden bis	100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh
Gemeinden bis	500.000 Einwohner	0,77 ct/kWh

bei sonstigen Tariflieferungen		
Gemeinden bis	25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
Gemeinden bis	100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh
Gemeinden bis	500.000 Einwohner	0,33 ct/kWh

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 5: Individuelle Netzentgelte nach § 20 GasNEV (gültig ab 01. Januar 2014)

Information gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. GasNZV § 20 (1) 1 – 5

Auf Grundlage einer konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung kann in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt berechnet und angewandt werden. Dies wird der Landesregulierungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Hierzu werden Investitionen und Kosten, die sich aus dem Bau und Betrieb einer fiktiven Leitung zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ergeben, ermittelt. Aus diesen ergeben sich die Kapitalkosten und die Betriebskosten ohne Instandhaltungskosten; dies entspricht den Gesamtkosten. Diese Gesamtkosten für den fiktiven Direktleitungsbau werden dann mit dem entsprechenden Netzzugangsentgelt nach § 18 GasNEV verglichen. Das Sonderentgelt kommt zur Anwendung, sofern das Sonderentgelt günstiger ist als das Netzentgelt nach § 18 GasNEV.

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH hat gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV folgende gesonderte Netzentgelte vereinbart:

Nr.	Zählpunktbezeichnung	Individuelles Netzentgelt Anteil SWT €	Netzentgelt vorgelagertes Netz* €	Individuelles Netzentgelt Gesamt* €
1	DE701002545160000000000000000042580	98.284,00	158.687,10	256.971,10
2	DE701002546340000000000000000074890	75.023,00	134.374,68	209.397,68
3	DE701002544240000000000000000042523	50.051,00	88.792,44	138.843,44
4	DE701002545160000000000000000032839	24.812,00	30.697,92	55.509,92
5	DE7010025451600000000000000000053904	30.009,00	28.601,10	58.610,10

* Die Berechnung der vorgelagerten Netzentgelte basiert auf den vorläufigen Entgelten 2014 des vorgelagerten Netzbetreibers sowie auf einer Prognose der maximalen Entnahmelast. Die Veröffentlichung erfolgt daher unter dem Vorbehalt der Anpassung unter Zugrundelegung der endgültigen vorgelagerten Netzentgelte 2013 sowie der tatsächlichen Jahreshöchstlast 2014 der jeweiligen Entnahmestelle.

Zusätzlich zu den individuellen Netzentgelten werden die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gemäß Preisblatt 3 sowie die Umsatzsteuer und gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) berechnet.

**Preisblatt 6: Entgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig)
(gültig ab 01. Januar 2014)**

Sonderleistungen	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	41,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit)	41,00
Bereitstellung des Jahreslastganges bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	50,00
Mahnkosten	5,20
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 7: Preise für Grund-/Ersatzversorgung und geduldete Notgasentnahme
(gültig ab 01. Januar 2014)**

Tarifbezeichnung	Entgelt
Grund- und Ersatzversorgung	Es gilt der aktuelle Grund- und der Ersatzversorgungstarif des für das Netzgebiet zuständigen Grundversorgers*
Geduldete Notgasentnahme	Die Preisbestimmung erfolgt durch den Netzbetreiber SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB

* Den für das Netzgebiet zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.swt.de